

ler ihre diesfallsigen Beschwerden ebenfalls vorgebracht und die Einführung eines Grenzzolles, welche aber nicht mit Anschließung an den preussischen Zollverband verbunden sein dürfte, beantragt, dabei aber gebeten haben:

einstweilen Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß alle in den Bezirk der Accisinspektion Freiberg gehörigen Dorfkrämer ihre Waaren, bei Strafe der Confiscation, bei Kaufleuten dieser Stadt erholen sollen; übrigens aber nach Befinden bei künftiger Erneuerung ihrer Accisirung ihren dargestellten Nothstand zu berücksichtigen.

Auch weist eine fernerweit beigefügte Abschrift nach, daß hierauf vom besagten Ministerium unterm 11. October vorigen Jahres abfällige Bescheidung erlassen worden ist. Allein könnte man sich auch hierdurch veranlaßt finden den erstern Beschwerdepunct für formell zulässig zu erachten; so kann derselbe doch, nach dem Ermessen der Deputation, in materieller Hinsicht für begründet und zu einer Verwendung geeignet nicht gehalten werden: weil der erste Theil des obgedachten, an das Ministerium gerichteten Gesuches offenbar unzulässig war, der andere Theil aber auf Etwas sich bezieht, was entweder erst noch bevorsteht, oder gar niemals wieder eintreten wird.

Wenn nun übrigens die von den Bittstellern mit in Vorschlag gebrachte Abgabe von Handelsreisenden, wie bekannt, Gegenstand eines bereits vorliegenden Gesekentwurfes ist, so geht das Gutachten der Deputation dahin:

die Beschwerde, so weit sie sich auf die Verordnung des Finanzministeriums vom 11. October 1832 bezieht, als unstatthaft zurückzuweisen, mit dem Bemerkten, daß der Antrag wegen einer den Handlungsreisenden aufzulegenden Abgabe in den der ständischen Berathung unterliegenden Gesekentwürfen Berücksichtigung gefunden habe.

C. Die Schlosserinnung zu Freiberg führt in ihrer, gleichfalls an Herrn Bürgermeister Bernhards gerichteten Eingabe vom 16. Januar dieses Jahres nicht Beschwerde über das Verfahren oder die Entscheidung irgend einer Behörde, sondern giebt darin lediglich eine Darstellung dessen, was ihr in ihrem Nahrungsinteresse besonders lästig und zurücksetzend, so wie dessen, was ihr zu ihrem bessern Emporkommen und zum allgemeinen Wohle erspriesslich und wünschenswerth zu sein scheine.

Sie führt in dieser Beziehung an: daß die zunehmende Verarmung des Standes der Handwerker keineswegs, wie man demselben häufig vorgeworfen habe, eine Folge von dem unter selbigem überhandnehmenden Luxus und damit verbundener Arbeitsscheu sei, sondern hauptsächlich folgende Ursachen habe:

1. die übermäßige Einführung ausländischer Waaren, namentlich auch solcher, deren Fertigung dem Schlosserhandwerke zukomme. Es werde den Kaufleuten, Krämern, Händlern u. s. w. immer mehr nachgelassen, Materialien und Fabrikate aus dem Auslande zu beziehen, im Lande zu verarbeiten und zu verhandeln. So gehen denn Geldsummen in das Ausland, welche die aus dem letztern hereinkommenden weit übersteigen, und dies um so mehr, da jene eingeführten ausländischen Waaren vom leichtesten Schlage und keiner Dauerhaftigkeit seien, weshalb immer neue Summen für dergleichen Tauschungsartikel dem Auslande zufließen.

2. Daß zuviel junge Leute zum Meisterechte und zur Vererbung zugelassen werden, denen es noch an den nöthigen Kenntnissen fehle.

Die Bittsteller sprechen deshalb am Schlusse den Wunsch aus: man möge auf Mittel Bedacht nehmen, welche dazu dienen, daß

- a. Das, was im Inlande erzeugt werden könne, nicht vom Auslande bezogen werden dürfe;
- b. Den inländischen Producenten und Handwerksmeistern der Betrieb ihrer Gewerbe mehr als bisher erleichtert, und wo nöthig, eine angemessene Unterstützung oder sonstige Abhülfe gewährt;
- c. Den inländischen Kaufleuten, daß sie den Vertrieb inländischer, dem der ausländischen Waaren vorzuziehen haben, aufgegeben und, ob Solches auch geschehe, gründlich untersucht, auch
- d. Dem Ueberhandnehmen der allzuvielen Meister an einem und demselben Orte Schranken gesetzt werden.

Wegen dieses Inhaltes der Schrift, und der Ähnlichkeit desselben mit dem Inhalte der oben unter A. erwähnten, ist die Deputation, aus den dort schon angegebenen Gründen, der Ansicht:

daß damit eben so, wie mit jener Eingabe der Messerschmidtinnung zu Freiberg, zu verfahren sei.

D. Die Leinweberinnung zu Freiberg macht in der, gleichermassen an Herrn Bürgermeister Bernhards gerichteten, Vorstellung vom 17. Jan. d. J., wie sie anführt, zum Behuf der höhern Orts beabsichtigten, mithin wohl vorliegen dürfenden Innungsrevisionen, auf folgende, rücksichtlich ihrer obenanstehenden Gebrechen aufmerksam:

1. Das den Groshartmannsdorfer Leinwebern gestattete Feilhalten mit Leinwand auf den Freiburger Wochenmärkten;
2. Den den Schwarz- und Schön-Färbern nachgelassenen Handel mit gefärbter und gedruckter Leinwand, auch gedruckten Kattunen;
3. Die überhandnehmenden Hausirer und Dorfkrämer, und den durch sie beförderten Schleichhandel; und endlich
4. (in einem Nachtrage vom 21. desselben Monats) das von den Ausschnittkaufleuten gegen sie in Anspruch genommene Recht, ihnen den Verkauf der von ihnen gefertigten und ihnen zu führen erlaubten Waaren in offenen Gewölben zu verbieten.

Mit der Bitte um Vermittelung einer Beseitigung dieser Uebelstände verbinden sie noch einen Antrag auf

Absehung der jetzt bestehenden Accise, Einführung eines Grenzzolles dafür, und Nichtanschließung an den Preussischen Zollverband,

indem sie sich deshalb auf die erwähnte Vorstellung der Krämerinnung zu Freiberg beziehen.

In formeller Hinsicht beziehen sich die Bittsteller bloß bei dem 1ten und 2ten Beschwerdepuncte auf eine und zwar beim erstern in Folge eines geführten, langen und kostspieligen Prozesses, „höchsten Orts“ erfolgte Entscheidung. Allein es ist zuvörderst ungewiß, ob unter dem Ausdrucke: „höchsten Orts,“ gerade das betreffende Ministerium zu verstehen, und also die Beschwerde nach

- §. 111. der Verfassungsurkunde und
§. 118. des Entwurfs der Landtagsordnung unter g.,